

Strukturierter Parteivortrag im Basisdokument und seine Erprobung im Reallabor

Dr. Bettina Mielke, Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt

1 Einleitung

Die Darstellung und Strukturierung des Parteivortrags in einem von den Parteivertretern und den Richterinnen und Richtern gemeinsam genutzten Dokument, dem Basisdokument, findet seit einiger Zeit viel Beachtung, insbesondere durch den Vorschlag der 2019 von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs eingesetzten Arbeitsgruppe *Modernisierung des Zivilprozesses*. Diese hat untersucht, wie technische Möglichkeiten im Zivilprozess nutzbar gemacht werden können, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten.¹ Die wesentlichen Anregungen sind in einem Diskussionspapier zusammengefasst, darunter auch der Vorschlag zur Strukturierung des Parteivortrags mittels eines Basisdokuments, in dem im Anwaltsprozess der gesamte Parteivortrag abgebildet werden soll.² Die Idee wurde und wird sehr kontrovers diskutiert. Eine interdisziplinäre Forschergruppe an der Universität Regensburg hat in einem ersten Schritt 2021/22 den Prototyp einer Basisdokumentsoftware entwickelt, um die Idee *Basisdokument* zu veranschaulichen. In dem darauf aufbauenden Projekt „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“, das

¹ Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“, *Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier*, S. III.

² Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“, *Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier*, S. 33 ff.

gemeinsam von der Universität Regensburg, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Niedersächsischen Justizministerium durchgeführt wird, wurde der Prototyp weiter entwickelt und seit März 2023 im Reallabor an vier Testgerichten erprobt. Im September 2023 hat sich auch die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Begründung, dass das hier verfolgte Konzept nicht mit Vorgaben arbeitet und keine inhaltliche Einschränkung des Parteivortrags vorsieht, dafür ausgesprochen, an der Erprobung des Reallabors mitzuwirken.³

2 Ausgangslage zur Strukturierung des Parteivortrags

Im deutschen Zivilprozess erfolgt der Vortrag der Parteien durch den Austausch von Schriftsätzen der Klage- und Beklagenseite. In der deutschen ZPO gibt es dabei – auch im internationalen Vergleich⁴ – sehr wenige Vorgaben zur Abfassung von Schriftsätzen. Als Erklärung dient, dass die als CPO 1877 verabschiedete Prozessordnung sehr stark auf Mündlichkeit ausgerichtet war.⁵ Auch wenn sich der Zivilprozess in der Praxis hin zu einem schriftlichen Verfahren entwickelt hat, blieben die Regelungen zur Schriftsatzgestaltung im Kern unverändert.⁶

2.1 Unterschiedliche Vorschläge zur Strukturierung

Seit mehreren Jahrzehnten, zeitgleich mit dem Aufkommen von Überlegungen zur E-Akte, gibt es verschiedene Vorschläge zur Strukturierung des Parteivortrags, die von einem Ansatz, der sich stark an den Tatbestandsmerkmalen von Anspruchsgrundlagen ausrichtet, über Vorschläge, die bestimmte vorgegebene Eingabemasken fordern, über die Orientierung der Struktur am Tatsächlichen reichen.⁷ So hat Schwarz zu Anfang der 1990er Jahre eine Dissertation mit dem Titel *Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte* verfasst, die eine Aufspaltung des Tatsachenvortrags in einzelne abgegrenzte Behauptungen vorschlägt, die jeweils eine Ordnungszahl und eine Überschrift enthalten.⁸ Gaier stellt sich als „folgerichtiges

³ Bundesrechtsanwaltskammer, Nachrichten aus Berlin vom 6.9.2023, Ausgabe 18/2023. Nach anfänglicher Skepsis nunmehr ebenfalls mit positiver Sicht Meller-Hannich, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Kolloquien im Wintersemester 2021/2022, S. 27, 37.

⁴ Zwickel, MDR 2016, 988 ff.

⁵ Zwickel, MDR 2016, 988.

⁶ Zwickel, MDR 2016, 988. Zur Entwicklung hin zum schriftlichen Verfahren siehe auch Gilles, ZZP 2005, 399, 423.

⁷ Siehe Mielke/Wolff, Der strukturierter Parteivortrag im Zivilprozess, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 195, 200 ff.

⁸ Schwarz, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte (zugleich Diss. jur. Tübingen 1992), Tübingen 1993; vgl. auch Bender/Schwarz, CR 1994, 372: „Die Klage in Literatur und Rechtsprechung über die mangelhafte Qualität der Schriftsätze ist so unisono wie alt“. Sie zitieren dabei aus einem Gutachten der Reichshofräte an Kaiser Joseph II: „schwimmend Stroh, unter das man untertauchen muß, um ein Korn Wahrheit zu finden; Folianten, an denen man sich die Augen und die gesunde Vernunft zu Schanden lesen muß, bis man weiß, was der Schmierer haben will.“

Weiterdenken des Beibringungsgrundsatzes“ vor, dass die Klägerseite die eine Anspruchsgrundlage begründenden Tatsachenbehauptungen vorträgt und die Beklagenseite im zweiten Zug daran anknüpfen und „punktgenau zu den einzelnen Behauptungen erwidern sowie Gegenbeweis anbieten muss“.⁹ Vorwerk sieht in seinem 2017 veröffentlichten (Gesetzes-)Vorschlag eine eigene Verfahrensart vor, die das Gericht in umfangreichen Verfahren anordnen kann.¹⁰ Den Begriff *Basisdokument* prägte Greger, nach dessen Vorstellung die Beteiligten unter richterlicher Anleitung auf einer beim Gericht angelegten online-Plattform ein gemeinsames Dokument erstellen, in dem der gesamte streitige und unstreitige Prozessstoff zusammengestellt wird, das Basisdokument.¹¹ Unterschiede in den Vorschlägen zur Strukturierung zeigen sich vor allem darin, ob sich die Strukturierung am Tatsächlichen oder an den Voraussetzungen von Anspruchsgrundlagen orientiert und inwieweit vorgegebene Formulare genutzt werden sollen.¹² Sich diese Unterschiede zu verdeutlichen, ist wichtig, um eine zutreffende Beurteilung eines konkreten Vorschlags zu ermöglichen.

2.2 Das Basisdokument nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses

Danach soll das Basisdokument den gesamten bisher schriftsätzlich erfolgten Sachvortrag einschließlich der Rechtsausführungen ersetzen. Ausgangspunkt ist der Lebenssachverhalt und nicht die Anspruchsgrundlage, da nach Auffassung der Arbeitsgruppe das Gericht die angenommene Anspruchsgrundlage nicht selten als unzutreffend ansieht.¹³ Der streitrelevante Lebenssachverhalt soll in Absätze unter Nutzung von Randnummern gegliedert werden. Jede Partei erhält eine eigene Spalte, so dass sich Kläger- und Beklagtenvortrag im Sinne einer Relationstabelle gegenüberstehen. Die Angabe von Beweismitteln ist in einem gesonderten Feld vorgesehen. Rechtsausführungen sind nicht zwingend, können aber ebenfalls im Basisdokument erfolgen. Nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe sollen die Parteien den im Basisdokument enthaltenen Sachverhalt im Laufe des Verfahrens für verbindlich erklären. Der für verbindlich erklärte Sachverhalt dient als Tatbestand.¹⁴

⁹ Gaier, NJW 2013, 2871, 2874.

¹⁰ Vorwerk, NJW 2017, 2326.

¹¹ Greger, NJW 2019, 3429, 3431; siehe auch Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 32.

¹² Eine Zusammenstellung der verschiedenen Vorschläge findet sich in *Mielke/Wolff*, Der strukturierte Parteivortrag im Zivilprozess, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 195, 200 ff. sowie in *Althammer et al.*, Das Basisdokument geht ins Reallabor: Zur Evaluation des Einsatzes bei Gericht, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2023, S. 159, 166 bei Fn. 28; siehe auch *Effer-Ube*, GVRZ 2018, 6 ff., insbesondere bei Rdnr. 5, *Zwickel*, MDR 2016, 988 sowie *Zwickel*, MDR 2021, 716, 718 ff.

¹³ Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 34.

¹⁴ Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 41.

Nach dem Konzept der Arbeitsgruppe soll der Vortrag im Basisdokument zunächst nur im Anwaltsprozess zwingend sein, nach einer Erprobungszeit sei zu erwägen, ob und inwieweit dies im Parteiprozess möglich ist. Die Nutzung des Basisdokuments im Anwaltsprozess soll dabei nicht vom Willen der Parteien oder der Anordnung des Gerichts abhängen, da dadurch die Wirksamkeit des Vorschlags beeinträchtigt und für die Parteien zusätzlichen Aufwand bedeuten würde.¹⁵ Sofern sich die Arbeit an einem Basisdokument für das konkrete Verfahren als ungeeignet erweist, soll aber das Verlassen des strukturierten Verfahrens möglich sein.¹⁶

2.3 Kontroverse Diskussion zum Konzept Basisdokument

Der Vorschlag zum Basisdokument hat eine auch im Vergleich mit den anderen im Diskussionspapier der Arbeitsgruppe *Modernisierung des Zivilprozesses* vorgestellten Vorschlägen besonders kontroverse Diskussion erfahren.¹⁷ Als für den Diskurs hinderlich hat sich herausgestellt, dass nicht selten unterschiedliche Konzepte zur Strukturierung vermengt werden, so dass nicht immer klar ist, worauf sich die Kritikpunkte beziehen.¹⁸ Diese Schwierigkeit zeichnete sich bereits am Zivilrichtertag 2021 ab, bei dem die Arbeitsgruppe *Modernisierung des Zivilprozesses* ihren Vorschlag eines Basisdokuments, das sich am Tatsächlichen orientiert, vorstellte und im Folgenden durch ein Beispiel illustrierte, das – anders als die hier diskutierte Gestaltung des Basisdokuments – eine Orientierung an der Anspruchsgrundlage und die Aufgliederung der Anspruchsgrundlage in Anspruchsvoraussetzungen und die Befüllung entsprechender Formulare vorsieht.¹⁹ So läuft die mitunter heftig vorgetragene Kritik²⁰ an dem Konzept ins Leere, wenn etwa angegriffen wird, dass sich Anwältinnen und Anwälte an starre Vorgaben halten müssten, was das Konzept des Basisdokument gerade nicht vorsieht.

¹⁵ Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“, *Modernisierung des Zivilprozesses* Diskussionspapier, S. 35.

¹⁶ Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“, *Modernisierung des Zivilprozesses* Diskussionspapier, S. 36.

¹⁷ Vgl. dazu *Mielke/Wolff*, Der strukturierte Parteivortrag im Zivilprozess, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 195, 196; zuletzt aufgegriffen von *Kilian*, AnWB 2023, 548; siehe auch *Bert*, AnWB 2023, 94 f. Zu heftiger Kritik siehe etwa *Römermann*, AnWB 2021, 285.

¹⁸ Vgl. zuletzt *Kilian*, AnWB 2023, 548, der strukturierten Parteivortrag und gemeinsames Basisdokument gleichsetzt, „gemeint ist in beidem Fällen dasselbe, da das eine nicht ohne das andere denkbar ist“.

¹⁹ Der Link zu der Aufzeichnung des Zivilrichtertags findet sich unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/aktuelles.php> <Stand: 17.9.2023>. Die Illustrierung durch ein Beispiel, das nicht dem hier verfolgten Konzept folgt, findet sich dort ab Aufzeichnungszeitpunkt 3h18m.

²⁰ Vgl. dazu *Bert*, AnWB 2023, 94 f., auch zur geringen Zustimmung bei der Umfrage unter den Leserinnen und Lesern des ZPO-Blogs; zur Zustimmungsrate von 51 % für das Konzept des Basisdokuments am Zivilrichtertag selbst, siehe Tagungsbericht Zivilrichtertag am 2. Februar 2021 in Nürnberg und als Digitalevent, S. 8. Zu einer Abstimmung im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2021 siehe *Kilian*, AnWB 2023, 548, 549.

Neben viel Kritik gibt es auch Zustimmung.²¹ So wurde das Konzept der Strukturierung als Maßnahme zur besseren Bewältigung von Massenverfahren aufgegriffen, etwa im Mai 2022 durch den Deutschen Richterbund: Strukturvorgaben seien sinnvoll und auch für die Anwaltschaft und die Prozessparteien durch die damit zu erreichende bessere Übersicht von Vorteil und damit als ein Beitrag zur Fehlervermeidung zu sehen.²² Auf der 93. Justizministerkonferenz, 1./2. Juni 2022, wurde das Thema ebenfalls angesprochen: „Es ist zu überlegen, ob bzw. wie in diesen Fällen den Gerichten Strukturvorgaben für einen einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag und deren Durchsetzung erleichtert werden könnten.“²³

3 Entwicklung einer Basisdokument-Software

Ausgehend vom Vorschlag im Diskussionspapier *Modernisierung des Zivilprozesses* zum gemeinsamen elektronischen Basisdokument und der so kontroversen und die unterschiedlichen Konzepte vermengenden Diskussion hat sich eine interdisziplinäre Forschergruppe an der Universität Regensburg zusammengefunden, um die Idee eines gemeinsamen digitalen Basisdokuments durch die Entwicklung einer entsprechenden Software zu veranschaulichen, Missverständnisse auszuräumen und die Praktikabilität realistischer beurteilen zu können.

3.1 Interdisziplinäre Forschergruppe der Universität Regensburg

Beteiligt an dem Projekt an der Universität Regensburg sind Christoph Althammer (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Verfahrensrecht und außergerichtliche Streitbeilegung), Christian Wolff (Lehrstuhl für Medieninformatik) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Richterinnen und Richter des OLG Nürnberg,²⁴ um die Kompetenzen aus Rechtswissenschaft und (Medien-)Informatik zusammenzuführen und einen ersten funktionalen Prototyp für ein elektronisches Basisdokument zu entwickeln.

Ausgangspunkt war die Idee eines gemeinsamen elektronischen Basisdokuments, in dem der gesamte Parteivortrag in sachlicher und rechtlicher Hinsicht erfolgt. Anstelle des Austausches von Schriftsätzen soll ein einheitliches Dokument treten. Eine Beschränkung des Parteivortrags ist damit weder nach Umfang noch nach Inhalt verbunden. Es gibt auch keine Vorgaben zu einer bestimmten Anordnung des Parteivortrags. Im Wesentlichen herrschen drei Ordnungsprinzipien vor, nämlich ein in Abschnitte gegliederter Vortrag, die Bezugnahme auf gegnerisches

²¹ Vgl. dazu *Mielke/Wolff*, Der strukturierte Parteivortrag im Zivilprozess, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 195, 196.

²² Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren. Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, S. 25 f.

²³ JUMIKO - 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister, Beschluss TOP I.6.

²⁴ *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 205.

Vorbringen sowie die Möglichkeit, ergänzenden Vortrag jeweils an der passenden Stelle in den eigenen Vortrag einzufügen.

Das Konzept des Basisdokuments sowie ein erster Prototyp sind Gegenstand eines Animationsfilms, der einen ersten Abschluss der Arbeiten der interdisziplinären Forschergruppe der Universität Regensburg bildete und beim anlässlich des Zivilrichtertags ausgerichteten Staatsempfang des bayerischen Justizministers im Oktober 2021 gezeigt wurde.²⁵

3.2 Frühe Nutzereinbindung

Von Anfang an stand eine frühe Nutzereinbindung im Sinne des *User Centered Design*²⁶ bei der Entwicklung der Software im Vordergrund, dies gerade vor dem Hintergrund, dass bereits die Herkunft des Vorschlags für ein gemeinsames Basisdokument aus der Richterschaft viel Skepsis auf Seiten der Anwaltschaft hervorgerufen hat. Es fanden daher ausführliche leitfadengestützte Interviews mit Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Studierenden des Weiterbildungsmasters LL.M. Legal Tech an der Universität Regensburg statt. Neben den Interviews führte der intensive Austausch innerhalb der interdisziplinären Forschergruppe zu Anregungen für die Gestaltung der Basisdokumentsoftware. Ziel war die Entwicklung einer gebrauchstauglichen Nutzerschnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter, die mit einem positiven Nutzererleben (*User Experience*) verbunden ist.²⁷

3.3 Anforderungsanalyse für ein elektronisches Basisdokument

Die Interviews erfolgten nach einem zielgruppenspezifischen Leitfaden, der nach einer Einleitung, der Begrüßung der Teilnehmer sowie einer kurzen Vorstellung des Projekts einen Katalog mit beispielsweise folgenden Fragen an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthält:

„Können Sie den Vorgang beschreiben, der Sie erwartet, wenn sich ein Mandant an Sie wendet und wie Informationen ausgetauscht werden? Wie werden Fälle aufgenommen und überprüft? Wie wird Kontakt hergestellt und wie werden Informationen weitergegeben? Können Sie uns beschreiben, wie Sie vorgehen, wenn Sie eine Klageschrift/-erwidern verfassen? Gibt es Programme, die Sie zum Verfassen Ihres Parteivortrages verwenden?“

²⁵ Siehe *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 205, 212 f. Der Animationsfilm ist abrufbar über <https://www.uni-regensburg.de/forschung/digitalisierung-des-prozessrechts/aktuelle-themen/index.html> <Stand: 20.9.2023>.

²⁶ *Still/Crane*, Fundamentals of User-Centered Design, Boca Raton 2017.

²⁷ *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 205, 206.

*Welche verwenden Sie? Wie ist die Funktionsweise dieser? Sind Sie mit den Programmen zufrieden oder bleiben Wünsche offen? Was ist der erste Schritt, nachdem man die Unterlagen vorliegen hat?*²⁸

Im Anschluss an die Interviews wurden die Aussagen mit Hilfe von Online-Kreativitätstools gesammelt (Erfassung der verschiedenen Interviewpartner mit unterschiedlichen Farben), dokumentiert und nach funktionalen Feldern kategorisiert.²⁹ In mehreren Schritten (unter Einbeziehung der Ergebnisse aus den Diskussionen innerhalb der interdisziplinären Forschergruppe sowie der Analyse anderer juristischer Publikationsformate) erfolgte so eine systematisch geordnete Übersicht zu den Anforderungen an die Gestaltung eines Basisdokuments.

Aus den Anforderungen wurden im Anschluss *User Stories* formuliert, d.h., es wurden die Wünsche der künftigen Nutzerinnen und Nutzer in natürlicher Sprache notiert (z.B. „Als RichterIn möchte ich streitige und unstreitige Punkte im Basisdokument als solche erkennen können, um dies nicht jedes Mal neu beurteilen zu müssen.“). Ziel ist die Transformation des „Was“ (gewünschte Funktionalität) in das „Wie“ (technische Spezifikation), es handelt sich also v.a. um eine Kommunikationshilfe zwischen denen, die die Anforderungen haben, und denen, die sie umsetzen.³⁰

Eine wichtige Erkenntnis aus den Interviews mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten war, dass sie eine niedrigschwellige Strukturierungsmöglichkeit bevorzugen, möglichst nur nach Absätzen und ggf. Überschriften.³¹

Auf Seiten der Richterschaft werden v.a. die Möglichkeit der eindeutigen Verlinkung, der Kennzeichnung als streitig und unstreitig und der entsprechenden Filterfunktionen genannt (vgl. auch die genannte *User Story* oben).³²

²⁸ Zu den Fragen für die Richterinnen und Richtern zusammenfassend *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 205, 207 ff.

²⁹ Siehe dazu *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 205, 207 ff., auch zur Visualisierung der inhaltlich klassifizierten und gruppierten Anforderungen.

³⁰ Zur agilen Entwicklungsmethode und der Formulierung von User Stories siehe *Sommerville*, Modernes Software-Engineering 2020, S. 76 ff.

³¹ In einer ersten Version der Basisdokument-Software wurde daher die Möglichkeit vorgesehen, den Vortrag im Fließtext nur durch Absatzmarkern getrennt zu ermöglichen und eine automatisierte Umwandlung in ein Basisdokument vorzunehmen, sodass die Klageschrift sowohl als Fließtext als auch als Basisdokument vorliegt. Diese Möglichkeit wurde im Reallabor nicht weiterverfolgt, ist aber Gegenstand der Begleitforschung (siehe auch unten).

³² Zu weiteren Beispielen für User Stories siehe *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 205, 209.

3.4 Vom Prototyp zur funktionsfähigen Software

Nach der Analyse und Priorisierung der Anforderungen erfolgte die Umsetzung in mehreren Schritten. Der Vorgehensweise bei der nutzerzentrierten Gestaltung entsprechend startete ein iterativer Prototyping-Prozess, zunächst mit ersten Entwürfen auf Papier (*Paper Prototyping*).³³ Schon daraus kann eine erste Einschätzung gewonnen werden. In der Folge programmierten Masterstudierende des Master of Science *Medieninformatik* im Rahmen eines Praxisseminars eine erste funktionale Version des Basisdokuments, die im weiteren Projektverlauf zu einer voll funktionsfähigen Software weiterentwickelt und verschiedenen Tests unterzogen wurde.³⁴ Die Anwendung steht unter <http://app.parteivortrag.de> zur Verfügung. Eine Installation der webbasierten Software ist nicht erforderlich, alle Daten werden nur lokal gespeichert.

Wichtig waren von Anfang an die einfache Handhabbarkeit, die Möglichkeit verschiedener Ordnungs- und Filterfunktionen sowie unterschiedliche Ansichtsmöglichkeiten. Die Software wird fortlaufend verbessert. Aufgrund der späteren Erprobung im Reallabor und der umfangreichen Vorbereitung in zahlreichen Workshops wurden neue Funktionen eingefügt, etwa um den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Vermittlung des Basisdokuments gegenüber Mandantinnen und Mandanten zu erleichtern, z.B. durch eine unkomplizierte Einsichtsmöglichkeit. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit erfolgte u.a. eine verbesserte Einbindung von Anlagen, eine Verlinkung auf Beweismittel und die Einbindung von Bildern/Fotografien wird in Kürze freigeschaltet.

3.5 Design Thinking

Eine viel beachtete Methode für die Entwicklung von Legal Tech-Anwendungen ist das *Design Thinking*³⁵ bzw. *Legal Design Thinking*³⁶ als der auf das Rechtswesen übertragene Methodenansatz des *Design Thinking*. Darunter versteht man eine strukturierte Herangehensweise an Innovation, die sich durch Multidisziplinarität, Nutzerzentriertheit, Kreativitätstechniken und schnelles Prototyping auszeichnet. Wenngleich in diesem Projekt nicht vollständig voraussetzungslos nach Lösungen zur Komplexitätsreduktion im Zivilprozess gesucht wurde, sondern zumindest im Ansatz das Konzept des gemeinsamen elektronischen Basisdokuments des Diskussionspapiers der Arbeitsgruppe *Modernisierung des Zivilprozesses* herangezogen wurde,

³³ Siehe dazu näher *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 205, 209 f.

³⁴ Zu den Prototyping-Schritten in der ersten Projektphase siehe *Mielke/Wolff*, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2022, S. 205, 209 ff.

³⁵ *Platner et al.*, Design Thinking, 2011; *Uebernicket et al.*, Design Thinking. Das Handbuch, 1. Aufl. 2015.

³⁶ Zum Legal Design Thinking siehe etwa *Kohlmeier/Klemola*, Das Legal Design Buch, 1. Aufl. 2022.

sind viele der das *Legal Design Thinking* prägenden Aspekte erfüllt, insbesondere die inter-/multidisziplinäre Herangehensweise, die Nutzerzentriertheit und das schnelle Prototyping.

4 Forschungsprojekt Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess

Im Juli 2022 begann ausgehend von den Vorarbeiten der interdisziplinären Forschergruppe das gemeinsame Forschungsvorhaben *Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess* der Universität Regensburg, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Niedersächsischen Justizministeriums. Darin soll erprobt werden, in welchen Fällen und in welcher Ausgestaltung Vorgaben für die Strukturierung des Parteivortrags Vorteile für das Verfahren und die Prozessbeteiligten bringen können.³⁷

Dazu erfolgte nicht nur die Weiterentwicklung der Software, sondern auch die Planung des Reallabors einschließlich des Evaluierungskonzepts. Zur Vorbereitung wurden zahlreiche Workshops mit den verschiedenen Zielgruppen durchgeführt, die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr eruiert und implementiert sowie die Schnittstelle zu den beiden elektronischen Akten-Systemen in Bayern und Niedersachsen geschaffen. Seit Februar 2023 erfolgt die Erprobung an vier Testgerichten in Bayern und Niedersachsen.

4.1 Forschungsfragen

Die Forschungsfragen des Projekts zielen in zwei Richtungen: Zum einen geht es darum, zu evaluieren, wie benutzerfreundlich die Basisdokumentsoftware ist, wie effektiv und effizient sie sich einsetzen lässt, wie zufrieden die Nutzer damit sind und wie hoch die Akzeptanz ist. Zum anderen besteht ein regulatorisches Interesse im Hinblick auf die zukünftige Ausgestaltung des Zivilprozesses. Die hier entwickelte Basisdokumentsoftware dient insofern nur als Instrument zur Erprobung, ob und in welcher Form die Einführung eines gemeinsamen elektronischen

³⁷ Pressemitteilung vom 21. Juli 2022, abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2022/134.php> <Stand: 1.10.2023>. Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich wird darin wie folgt zitiert: „Eine Strukturierung des Parteivortrags im Zivilprozess schont Ressourcen auf Seiten der Justiz und der Anwälte. Wie das am besten gelingt, kann erst die Praxis zeigen. Die Sichtweisen der Anwaltschaft sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die der Richterinnen und Richter. Gemeinsam mit Niedersachsen starten wir deshalb ein Reallabor, bei dem der Prototyp einer Strukturierungssoftware in Gerichtsverfahren erprobt wird.“ Die niedersächsische Justizministerin Havliza äußert sich darin wie folgt: „Niedersachsen beteiligt sich gerne an der Entwicklung guter Ideen und Lösungen. Aus der Praxis hören wir immer wieder den Wunsch, mit hilfreichen Instrumenten einen umfangreichen Parteivortrag von vorn herein besser strukturieren zu können.“

Basisdokuments vorteilhaft wäre und insofern eine Änderung der Verfahrensordnung rechtfertigen würde.

Die ergebnisoffen angelegte Studie kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen: Denkbar ist, dass trotz gebrauchstauglicher Software keine hinreichenden Hinweise auf den Nutzen einer Strukturierung in Form des Basisdokuments zu verzeichnen sind. Umgekehrt könnten sich Schwächen bei der Technikunterstützung (die Software wird mit überschaubaren Ressourcen v.a. als Vehikel zur Erprobung des Konzepts entwickelt) ergeben und dennoch Vorteile der Strukturierungsform. Offen ist auch, ob allein die Möglichkeit, Vortrag strukturiert gegenüberzustellen, genügend Anreiz darstellt oder ob Sanktionsmöglichkeiten für diejenigen, die sich nicht an die Gegenüberstellung halten, notwendig erscheinen.

4.2 Reallabor

Als Reallabore (englisch *regulatory sandboxes*³⁸) werden Testräume für Innovation und Regulierung verstanden, in denen zeitlich und häufig auch räumlich oder sachlich begrenzt innovative Technologien oder Geschäftsmodelle unter realen Bedingungen erprobt werden. Dabei nutzen Reallabore rechtliche Spielräume, etwa durch Experimentierklauseln. Sie sind mit einem „regulatorischen Erkenntnisinteresse verbunden. Das heißt: Nicht nur die Innovation steht im Fokus, sondern auch die Frage, was der Gesetzgeber für die zukünftige Rechtsetzung lernen kann.“³⁹

Vorliegend sind je zwei Landgerichte in Bayern (LG Landshut und LG Regensburg) und in Niedersachsen (LG Hannover und LG Osnabrück) an dem Reallabor beteiligt. Es besteht ein klares regulatorisches Erkenntnisinteresse dahingehend, ob rechtliche Regelungen getroffen werden sollen, die eine Strukturierung des Parteivortrags im Zivilprozess stärker verankern. Eine Experimentierklausel steht nicht zur Verfügung, sie erschien kurz- bis mittelfristig rechtspolitisch nicht durch- bzw. umsetzbar. Vielmehr erfolgt der Testbetrieb unter den derzeit gültigen Bedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und nutzt die gegebenen Gestaltungsräume. An den Testgerichten fanden im Vorfeld ebenso wie projektbegleitend Informationsveranstaltungen unter Einbindung der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine statt, die sich auch an das Unterstützungspersonal richteten. Die Nutzung ist freiwillig mit der jederzeitigen Möglichkeit, die Teilnahme abzubrechen und zur gängigen Vortragsart mittels Schriftsätzen überzugehen.

³⁸ *Attrey et al.*, The Role of Sandboxes in Promoting Flexibility and Innovation in the Digital Age, Paris 2020, S. 7.

³⁹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.), Freiräume für Innovationen. Das Handbuch für Reallabore, Berlin 2019, S. 7.

4.3 Das Basisdokument im Reallabor

Die Basisdokument-Software sieht nach derzeitigem Stand vor, dass der gesamte Vortrag zum Tatsächlichen wie zum Rechtlichen darin erfolgen kann. Eine Vorgabe, chronologisch vorzutragen, ist nicht gegeben,⁴⁰ ebenso wenig zum Vortrag in rechtlicher Hinsicht. Insgesamt bestehen keine Einschränkungen der geltenden zivilprozessualen Grundsätze. Damit scheiden schon deshalb vorgegebene Formulare aus,⁴¹ auch gibt es keine Sanktionsmöglichkeiten. Die Teilnahme ist freiwillig und kann jederzeit abgebrochen werden, um sodann wieder in die normale Vortragsmöglichkeit zurückzukehren. Ebenso spielt der Aspekt der Ersetzung des Tatbestands im Reallabor (zumindest bislang) keine Rolle. Gleichwohl ist zu hoffen, dass sich durch die Evaluation und v.a. die Befragung der Teilnehmenden (siehe unten) erste auf empirischer Grundlage basierende Erkenntnisse zu diesen offenen Fragen ergeben.

Da eine Experimentierklausel in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen nicht realisierbar erschien und das Basisdokument im Echtbetrieb getestet wird, muss es zudem kompatibel zu den Erfordernissen des elektronischen Rechtsverkehrs sein, um den rechtswirksamen Eingang des Parteivortrags zu gewährleisten. Aus dem strukturierten Parteivortrag heraus müssen deshalb elektronische Dokumente im Format PDF (Portable Document Format) generiert werden, die als Schriftsätze via beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) kommunizierbar sind. Dies wird durch eine automatisierte Erstellung eines PDF-Dokuments aus dem Basisdokument ermöglicht. Um den Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs gerecht zu werden, sind im Reallabor (abweichend von der vorgesehenen späteren Nutzung) daher immer zwei Dokumente notwendig, nämlich das aus dem Basisdokument generierte PDF-Dokument („Schriftsatz“) und eine im Format JSON (JavaScript Object Notation) aufbereitete strukturierte Textdatei, aus der sich das aktuelle Basisdokument im Webbrowser neu aufbauen lässt.

Die Teilnehmer am Reallabor nutzen also zur Gestaltung ihres strukturierten Vortrags die Basisdokument-Software, die aus dem Basisdokument auf Knopfdruck ein PDF-Dokument erstellt. Beide Dokumente werden sodann über beA an das Gericht übersandt. Das PDF-Dokument kann bei einem Abbruch des Tests durch eine der Parteien als Grundlage zur Fortführung des Prozesses in herkömmlicher Weise als Schriftsatz dienen. Ein Zugriff auf die weitere Infrastruktur der Justiz wie Server, Accounts oder die Datenverwaltung war in diesem Projekt nicht möglich, weshalb die Anwendung ohne Anbindung an ein Backend (Datenbank, Content-Management-System etc.) zu realisieren war.

⁴⁰ Es ist im Übrigen durchaus zweifelhaft, ob der chronologische Vortrag für alle Arten von Prozess geeignet ist.

⁴¹ Inwiefern dies in einem weiteren Ausbau sinnvoll ist, lässt sich nur schwer abschätzen. Die möglichen Fallgestaltungen sind so unterschiedlich, dass es schwierig sein wird, über sehr gut formalisierbare Ansprüche, wie etwa im Bereich der Fluggastrechte, hinaus entsprechende Formulare zu entwickeln und zu pflegen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt das Benutzerinterface der Basisdokument-Software.

The screenshot displays the user interface of the Basisdokument software. At the top, there is a search bar and a navigation menu. The main content area is divided into several sections:

- Gliederung (Table of Contents):** A list of sections with their respective page numbers and status (e.g., '1. Antägle', '2. Unfallhergang', '3. Entstandener Schaden', etc.).
- Original:** A section for the original document, currently showing 'Anerkennung'.
- BEKLAGTENSANTEIL:** A section for the defendant's part, containing the text: 'Bisher kein Titel vergeben' and 'Max Musterbeklagter 03.03.2023'. The text discusses a claim for damages and includes a list of evidence points.
- KLÄGERINTEIL:** A section for the plaintiff's part, containing the text: 'Entstandener Schaden' and 'Erika Musterklägerin 03.03.2023'. The text describes the damage and includes a list of evidence points.
- KLÄGERPARTI:** A section for the plaintiff's part, containing the text: 'Bisher kein Titel vergeben' and 'Erika Musterklägerin 03.03.2023'. The text discusses the claim and includes a list of evidence points.
- BEKLAGTENSANTEIL:** A section for the defendant's part, containing the text: 'Gespräch zwischen Klägerin und Beklagtem zu 1' and 'Max Musterbeklagter 03.03.2023'. The text discusses the conversation and includes a list of evidence points.

The interface also features a sidebar with various tools and options, including 'DARSTELLUNG', 'MARKIERUNGEN', 'ANMERKUNGEN VON', and 'ANGEBUNDEN VON'. The bottom of the screen shows a navigation bar with icons for 'Neuen Beitrag hinzufügen' and 'Gliederungspunkt hinzufügen'.

Abbildung 1: Prototyp Basisdokument

Der abgebildete Screenshot zeigt (links) die beiden Spalten für den Vortrag von Kläger- und Beklagenseite, die dritte Spalte (rechts) können Anwältinnen und Anwälte sowie Richterinnen und Richter für interne Notizen verwenden oder sie auch für alle, etwa richterliche Hinweise, freigeben. Oben befindet sich eine Navigationsleiste. Unter „Darstellung“ kann man verschiedene Ansichten auswählen – neben der hier abgebildeten „side-by-side“-Ansicht, in der die Beiträge direkt gegenübergestellt sind, eine Spaltenansicht und eine Zeilenansicht. Über die Funktion „Markierungen“ lässt sich der Text mit unterschiedlichen Farben hervorheben, die eine entsprechende Sortierung zulassen.

4.4 Evaluationskonzept

Ausgehend von den oben genannten Forschungsfragen erfolgt auch die Evaluation aus mehreren Perspektiven, zum einen hinsichtlich Benutzerfreundlichkeit und Akzeptanz der Software, zum anderen hinsichtlich des regulatorischen Erkenntnisinteresses. In einem ersten grundlegenden Prozess steht dabei die Frage im Vordergrund, welche Methoden der empirischen Forschung zur Anwendung kommen und ob eher quantitative oder eher qualitative Daten gewonnen werden sollen. Als verfügbare Erhebungsmethoden stehen im Wesentlichen Interviews (als Einzel- oder Fokusgruppeninterview), Fragebögen, die Feldbeobachtung, die Beobachtung in einem kontrollierten Umfeld sowie die indirekte Beobachtung (etwa durch automatisches Mitprotokollieren „Loggen“ oder im Wege einer Tagebuchstudie) zur Verfügung.⁴² Durch Interviews werden vor allem qualitative Daten (neben einigen quantitativen Daten) erhoben, quantitative Daten sind durch Mitprotokollieren (z.B. Bearbeitungsdauer, Bearbeitungsschritte) oder standardisierte Fragebögen zur Benutzerfreundlichkeit oder zur Akzeptanz zu gewinnen.⁴³ Vorliegend erscheint eine Kombination verschiedener Methoden vorzugswürdig, um einen Mischung aus quantitativen und qualitativen Auswertungen zu erhalten (*Mixed Methods Approach*⁴⁴). Dazu werden v.a. Fragebögen und Interviews zum Einsatz kommen. Zu berücksichtigen ist, dass gerade Methoden zur Gewinnung qualitativer Daten hinsichtlich der Auswertung sehr aufwendig sind. So müssen die Interviews dokumentiert, analysiert und die verschiedenen Aussagen kategorisiert werden.⁴⁵

⁴² Vgl. dazu jeweils näher *Althammer et al.*, Das Basisdokument geht ins Reallabor: Zur Evaluation des Einsatzes bei Gericht, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2023, S. 159, 162–166.

⁴³ Vgl. näher *Althammer et al.*, Das Basisdokument geht ins Reallabor: Zur Evaluation des Einsatzes bei Gericht, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2023, S. 159, 164 ff.

⁴⁴ *Creswell*, Research Design: Qualitative, Quantitative and Mixed Methods Approaches, 6. Aufl. 2023, S. 227 ff.

⁴⁵ Ein Beispiel für eine solche Auswertung aus der Begleitforschung zu dem Projekt findet sich in *Böhm et al.*, Technikakzeptanz für Legal Tech am Beispiel des Basisdokuments für den strukturierten Parteivortrag, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2023, S. 169, 173: Allein das Transkript der Interviews mit sieben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten umfasst knapp 100 Seiten Text, siehe *Böhm et al.*, S. 169, 173. Zu einem ähnlichen Mix aus verschiedenen Methoden (Fragebögen und Interviews) siehe den Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der

4.5 Herausforderungen

Besondere Herausforderungen des Projekts liegen in der Anpassung des Prototyps an die vorhandene Justiz-IT, die Erprobung im Echtbetrieb und die dadurch notwendige technische Umsetzung, wie etwa die automatische Generierung von PDF-Dokumenten und der möglichst komfortable Versand als Schriftsatz per beA. Da keine Experimentierklausel vorliegt, musste hier ein Weg für eine ERV-konforme Umsetzung gefunden werden. Zu betonen ist zudem, dass der Prototyp v.a. als Hilfsmittel zur Erprobung des Strukturierungskonzepts in Form eines gemeinsamen elektronischen Basisdokuments dient. Da die Nutzung freiwillig ist, d.h. sowohl von Seiten der Justiz hinsichtlich der teilnehmenden Richterinnen und Richter als auch auf Seiten der Anwaltschaft, besteht zudem die Herausforderung, passende Matches aller Beteiligten (Klageseite, Beklagenseite, Justiz) zu finden.

4.6 Begleitforschung

Das Forschungsvorhaben begleiten verschiedene weitere Studien. Eine hatte die Technikakzeptanz für Legal Tech bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Thema. Dazu wurden semistrukturierte Interviews durchgeführt, die interessante Einblicke gaben. So ist die (wahrgenommene) Einschränkung der anwaltlichen Freiheit bzw. des Einsatzes taktischer Mittel als besonders kritischer Punkt für die Akzeptanz des Basisdokuments zu bewerten.⁴⁶ Weitere Begleitforschung greift zusätzliche Strukturierungsmöglichkeiten wie einen gemeinsamen Strukturierungstermin genauso auf wie technische Weiterentwicklungen.⁴⁷

In einem weiteren Schritt ist gut vorstellbar, auf den im Basisdokument strukturierten Parteivortrag weitere, ggf. auf Methoden der Künstlichen Intelligenz

Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, S. 140, zum vergleichbaren Vorgehen bei der Kategorienbildung siehe dort S. 151 und zur Verwendung leitfadengestützter Interviews siehe S. 171 ff. Insgesamt wurden in dieser groß angelegten Studie neben umfangreichen Online-Befragungen leitfadengestützte Interviews mit 16 Rechtsanwälten geführt, siehe dort S. 171.

⁴⁶ Siehe Böhm et al., Technikakzeptanz für Legal Tech am Beispiel des Basisdokuments für den strukturierten Parteivortrag, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2023, S. 169–178: Drei der in dieser Studie Befragten äußerten, dass das Basisdokument keine Auswirkungen auf die Verwendung von taktischen Mitteln habe, drei Teilnehmer gehen davon aus, dass es zu Einschränkungen komme (wobei zwei davon angeben, dass dies keinen Einfluss auf den Verlauf des Prozesses habe, da die Richter durch das Erstellen einer Relationstabelle davon nicht beeinflusst würden), ein Teilnehmer ist der Auffassung, dass taktische Mittel völlig verhindert würden. Eine Originalstimme eines Interviewten dazu: „Beim Basisdokument ... hast Du dann ja die einzelnen Positionen und wenn du dann aufgrund taktischer Erwägungen zu diesen Positionen erstmal nicht Stellung nimmst, dann sieht es natürlich eher schlechter aus, weil du es auf einen Blick dann hast“ (Böhm et al., Technikakzeptanz für Legal Tech am Beispiel des Basisdokuments für den strukturierten Parteivortrag, in: Schweighofer et al. (Hrsg.), Tagungsband IRIS 2023, S. 169, 176). Inwieweit die Äußerung in einem Spannungsfeld zu § 138 Abs. 2 ZPO steht, wonach sich jede Partei über die vom Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären hat, soll hier nicht weiter erörtert werden.

⁴⁷ Ein Überblick zu den konkreten Arbeiten findet sich unter <https://www.uni-regensburg.de/forschung/reallabor-parteeivortrag-im-zivilprozess/begleitforschung/> <Stand: 5.10.2023>.

aufbauende, Analysetools anzuwenden. Die Vorstrukturierung gibt hier eine verbesserte Ausgangslage. Strukturierungstools, die ohne diese auskommen, sind nicht in Sicht,⁴⁸ auch wenn dies manchmal geäußert wird⁴⁹. Daran hat sich auch durch ChatGPT nichts geändert.⁵⁰

5 Fazit

Zusammenfassend sind als wesentliche Merkmale des hier erprobten Konzepts zu nennen: Der Vortrag der Parteien wird hinsichtlich des Umfangs und des Inhalts nicht beschränkt. Durch die Anordnung im Basisdokument können Wiederholungen ebenso wie in sich widersprüchlicher Vortrag vermieden werden, da neue Elemente nicht nur am Ende, sondern an passender Stelle im eigenen Vortrag oder in direktem Bezug zum generischen Vortrag eingefügt werden können. Grundsätzlich hat dieses Vorgehen das Potential, den Zivilprozess für alle Beteiligte effizienter und effektiver und damit ressourcenschonender zu machen, und zwar sowohl für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für die Richterinnen und Richter, die Parteien und die jeweiligen Unterstützungskräfte.

Entscheidend bei der Entwicklung der Software und bei der Ausgestaltung des Reallabors ist die Einbeziehung der Sichtweise aller Beteiligten unter Wahrung aller Verfahrensgrundrechte. Die ergebnisoffene praktische Erprobung hat das Ziel, eine empirisch fundierte Empfehlung an den Gesetzgeber zu formulieren. Daneben soll das Forschungsprojekt Erkenntnisse zur technischen Umsetzung liefern.

Bereits der jetzige Verlauf hat eine Reihe von Erkenntnissen geliefert, die in die Weiterentwicklung und das Design der Basisdokument-Software einfließen konnten. Nur durch die praktische Erprobung, die hier ohne jede Experimentierklausel auskommt, lassen sich Chancen wie Schwierigkeiten für den Echtbetrieb erkennen.

Literatur

Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490 <Stand: 29.9.2023>

⁴⁸ Dazu auch *Mielke*, Elektronisches Basisdokument, oder: Wie lange gibt es den Tatbestand noch? REthinking Law 2023, 41, 44.

⁴⁹ Siehe z.B. *Müller/Gomm*, jM 2021, 266, 267.

⁵⁰ Zu ChatGPT näher *Mielke/Wolff*, LRZ 2023, Rdnr. 560 ff.; zur Problematik algorithmengestützter Strukturierung auch *Mielke*, REthinking Law, 2023, 41, 44.

- Althammer, Christoph/Bauer, Jens/Böhm, Victoria/Fehle, Jakob/Mielke, Bettina/Wolff, Christian, Das Basisdokument geht ins Reallabor: Zur Evaluation des Einsatzes bei Gericht, in: Schweighofer, Erich/Zanol, Jakob/Eder, Stefan (Hrsg.), Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts, Tagungsband des 26. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2023, S. 159–168
- Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, Modernisierung des Zivilprozesses, Diskussionspapier, abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf <Stand: 4.10.2023>
- Attrej, Angela/Lesher, Molly/Lomax, Christopher, The Role of Sandboxes in Promoting Flexibility and Innovation in the Digital Age, OECD Going Digital Toolkit Notes, No. 2, OECD Publishing, Paris 2020
- Bender, Rolf/Schwarz, Jürgen, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, CR 1994, 372–379
- Bert, Peter, Strukturierter Parteivortrag: Was passiert im Reallabor? AnwBl 2023, 94–95
- Böhm, Victoria/Gebhard, Alexander/Mielke, Bettina/Wolff, Christian, Technikakzeptanz für Legal Tech am Beispiel des Basisdokumentes für den strukturierten Parteivortrag, in: Schweighofer, Erich/Zanol, Jakob/Eder, Stefan (Hrsg.), Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts, Tagungsband des 26. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2023, S. 169–178
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.), Freiräume für Innovationen. Das Handbuch für Reallabore, Berlin 2019, abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/handbuch-fuer-reallabore.pdf?__blob=publicationFile&v=14 <Stand: 4.10.2023>
- Bundesrechtsanwaltskammer, Nachrichten aus Berlin vom 6.9.2023, Ausgabe 18/2023, abrufbar unter: <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/nachrichten-aus-berlin-2023/ausgabe-18-2023-v-06092023/elektronisches-basisdokument-im-zivilprozess-update-zum-reallabor/> <Stand: 17.9.2023>
- Creswell, John W., Research Design: Qualitative, Quantitative and Mixed Methods Approaches, 6. Auflage, Los Angeles 2023

- Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren. Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, Stand: 13.5.2022, S. 1–33, abrufbar unter: https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/DRB_220513_Stn_Nr_1_Massenverfahren.pdf <Stand: 5.10.2023>.
- Effer-Uhe, Daniel, Strukturierter Parteivortrag im elektronischen Zivilprozess, GVRZ 2018, 6
- Gaier, Der moderne liberale Zivilprozess, NJW 2013, 2871–2876
- Gilles, Peter, Zivilgerichtsverfahren, Teletechnik und „E-Prozessrecht“. Zu den Anfängen einer Elektronifizierung des Zivilprozesses in Deutschland und ihrer Verrechtlichung in der deutschen Zivilprozessordnung, ZZP 2005, 399–426
- Greger, Reinhard, Der Zivilprozess auf dem Weg in die digitale Sackgasse, NJW 2019, 3429–3432
- JUMIKO - 93. Konferenz der Justizministerinnen und -minister, Frühjahrskonferenz 1. bis 2. Juni 2022, abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_i.6_-_massenverfahren_und_sammelklagen.pdf <Stand: 5.10.2023>
- Kilian, Matthias, Strukturierter Parteivortrag, elektronischer Nachrichtenraum, Was die Anwaltschaft denkt, AnwBl 2023, 548–549
- Kohlmeier, Astrid/Klemola, Meera, Das Legal Design Buch. So geht Recht im 21. Jahrhundert, 1. Auflage, Hürth 2022
- Meller-Hannich, Caroline, Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung in Massenverfahren, in: Reuß, Philipp/Windau, Benedikt (Hrsg.), Kolloquien im Wintersemester 2021/2022, Robo Judge, Digitalisierung bei Massenverfahren, Digitale Betreuten- und zu Betreuendenanhörung, S. 27–41
- Mielke, Bettina, Elektronisches Basisdokument – oder: Wie lange gibt es den Tatbestand noch? Rethinking Law 2023, 41–44
- Mielke, Bettina/Wolff, Christian, Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Schweighofer, Erich/Saarenpää, Ahti/Eder, Stefan/Zanol, Jakob/Schmautzer, Felix/Kummer, Franz/Hanke, Philip (Hrsg.), Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, Tagungsband des 25. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2022, S. 205–214
- Mielke, Bettina/Wolff, Christian, Der strukturierte Parteivortrag im Zivilprozess, in: Schweighofer, Erich/Saarenpää, Ahti/Eder, Stefan/Zanol, Jakob/Schmautzer, Felix/Kummer, Franz/Hanke, Philip (Hrsg.), Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, Tagungsband des 25. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2022, S. 195–204
- Mielke, Bettina/Wolff, Christian, Künstliche Intelligenz und Large Language Models in der Rechtsprechung, LRZ 2023, Rn. 560–602, www.lrz.legal/2023Rn560

- Müller, Dennis/Gomm, Jens, Die Digitalisierung der Justiz am Beispiel des Zivilprozesses – von Thesen zur Umsetzung (Teil 2), *jM* 2021, 266–269
- Plattner, Hasso/Meinel, Christoph/Leifer, Larry (Hrsg.), *Design Thinking. Un-derstand – Improve – Apply*, Berlin, Heidelberg 2011
- Römermann, Volker, Die Anwaltschaft ist kein Hilfsorgan der Justiz. Vorschlag zum strukturierten Parteivortrag geht an der Realität vorbei, *AnwBl* 2021, 285
- Schwarz, Jürgen, Roland, *Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte* (zugleich Diss. jur. Tübingen 1992), Tübingen 1993
- Sommerville, Ian, *Modernes Software-Engineering*, Hallbergmoos 2020
- Still, Brian/Crane, Kate, *Fundamentals of User-Centered Design. A Practical Approach*, Boca Raton 2017
- Tagungsbericht Zivilrichtertag am 2. Februar 2021 in Nürnberg und als Digitalevent, abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/tagungsbericht_zivilrichtertag.pdf <Stand: 1.10.2023>
- Uebernicket, Falk/Brenner, Walter/Pukall, Britta/Naef, Therese/Schindlholzer, Bernhard, *Design Thinking. Das Handbuch*, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2015
- Vorwerk, Volkert, *Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess*, *NJW* 2017, 2326–2330
- Zwikel, Martin, *Die Strukturierung von Schriftsätzen*, *MDR* 2016, 988–992
- Zwikel, Martin, *Analoge und digitale Strukturierung und Abschtung im zivilgerichtlichen Verfahren*, *MDR* 2021, 716–723